

175 Jahre Kantonspolizei Obwalden



Inhalt:

175 Jahre Kantonspolizei Obwalden	3
Geleitwort	3
Die Polizei im Spannungsfeld der Öffentlichkeit	4
Rechtsordnung gewährleisten	4
Freiheit und Polizei - ein Widerspruch?	4
Das Verhältnis des Bürgers zur Polizei	4
Notizen zur Geschichte des Polizeiwesens	6
Polizei-Verordnung von 1854	6
Die Kantonspolizei 1940 und 1972	8
Die Neuzeit der Kantonspolizei	9
Reorganisation/Zentralisierung	9
Das Polizeigebäude	10
Neues Dienstreglement der Kantonspolizei	10
Das Polizeidepartement	12
Departementssekretariat	12
Die Registratur/Information	13
Die Einsatzzentrale	13
Kriminalpolizei	15
Organisation	15
Mobile Täterschaft	15
Beschaffungskriminalität	16
Rauschgift	16
Sicherheitspolizei	16
Bewaffnung	16
Der Erkennungsdienst	17
Beratungsstelle für Verbrechenverhütung	17
Die Verkehrspolizei	18
Verkehrsunfälle	18
Verkehrskontrollen	18
Signalisation im Straßenverkehr	19
Verkehrserziehung	19
Ausrüstung	19
Zukunftsaussichten	19
Polizei-posten Engelberg	21
Rettungsgruppen	22
Bergrettungsgruppe	22
Tauchergruppe/Seepolizei	22

175 Jahre Kantonspolizei Obwalden

Geleitwort

Jubiläen sind nicht nur Tage der Freude und des Stolzes, sondern sie geben vielmehr Anlaß zur Besinnung auf Geschaffenes in der Vergangenheit und auf die Verwirklichung in der Zukunft.

Die Kantonspolizei feiert ihr 175jähriges Bestehen: Eine wechselvolle Geschichte, die vom respektheischenden Landjäger, der in den Dörfern für Ruhe und Ordnung sorgte, bis zum stattlichen Korps von 36 Polizeibeamten, die rund um die Uhr dem Bürger Schutz und Sicherheit geben, reicht.

Die Gesetzessammlungen im Staatsarchiv erzählen von den Anfängen der organisierten Polizeidienste zu Beginn des letzten Jahrhunderts. Vieles nehmen wir heute mit Schmunzeln zur Kenntnis, wenn in alten Schriften von Strolchen und Gesindel die Rede ist. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß der Gassenbettel, die Nachtschwärmerei und die Spielsucht Sorgen jener Zeit waren und Bürger und Behörden mit entsprechenden Erlassen diesen Zeitübeln Einhalt gebieten wollten. Insofern sind jene Erlasse wie die Verordnung über das Tabakrauchen und Schnupfen, das Verbot über Brücken Pferde zu sprengen und die Polizeiverordnung gegen den Gassenbettel wahre Zeitspiegel, die das Denken und Handeln der Vorfahren wiedergeben. Leider zeigt die Gegenwart, daß die moderne Kriminalität professionelle Züge annimmt und der Täter immer unverfrorener, kaltblütiger, ja brutaler vorgeht. Es ist verständlich, daß viele Bürger verunsichert und verängstigt sind und nach einer starken und zum raschen und sicheren handeln entschlossenen Polizei rufen.

Die Bürger haben in der Kantonsverfassung von 1968 den Staat verbindlich beauftragt, für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit besorgt zu sein. Die Erfüllung dieses Auftrages bietet dem Bürger Gewähr, daß er sich in der menschlichen Gemeinschaft frei entfalten kann. Charakterliche Schwächen und menschliches Fehlverhalten von Mitbürgern können die durch demokratische Entschiede entstandenen Rechtsnormen empfindlich stören, so daß die Polizei im Namen des Staates eingreifen muß.

Das Jubiläum soll zum Ansporn und zur Verpflichtung für die Verantwortlichen im Polizeiwesen werden! Wir alle wollen keinen Polizeistaat, und der Polizeidienst darf nicht zum Selbstzweck werden! Der Polizeidienst hat sich zum Dienst am Bürger in unserem Staat unterzuordnen.

Geben wir, Volk und Behörden, der Polizei jenen Rückhalt, der sie befähigen wird, ihren schweren und anspruchsvollen Dienst zum Wohle unserer Gemeinschaft auszuführen. Dieser Rückhalt besteht im einführenden Verständnis des Bürgers für die nicht immer leichte Aufgabe im Polizeidienst und in der wohlwollenden behördlichen Unterstützung der polizeilichen Belange.

Viele Polizeibeamte haben während der verflossenen 175 Jahre durch ihre Treue zum Kanton der Bevölkerung gedient. Ich anerkenne die große Leistung und danke aufrichtig dem Kommandanten und den Mitgliedern des Polizeikorps für ihren Einsatz!

A. Wolfisberg, Landstatthalter

Die Polizei im Spannungsfeld der Öffentlichkeit

Rechtsordnung gewährleisten

Die Bürger des Staates regeln mit demokratischen Entscheidungen die Rechts- und Machtordnung. Die Kantonsverfassung von 1968 hält fest: "Kanton und Gemeinden sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit." Das Gesetz über die Kantonspolizei aus dem Jahre 1972 nimmt im Abschnitt "Aufgabenbereich" diesen Generalauftrag auf und führt unter anderem noch aus: "Die Kantonspolizei verhindert nach Möglichkeit strafbare Handlungen; sie leistet Hilfe bei Unfällen und Katastrophen." Mit diesem Aufgabenkatalog ist das Tätigkeitsfeld klar abgesteckt. offen bleibt zunächst die Frage, wie konsequent Rechtsverletzungen geahndet werden sollen. Gerade in diesem Punkt gerät der Polizeibeamte oft ins Schussfeld der Kritik beim betroffenen Bürger, der wenig Verständnis für das Handeln des Beamten zeigt und die Maßnahmen mit "unverhältnismäßig, kleinlich, stur und schikanös" abqualifiziert.

Richtschnur für das Einschreiten der Polizei bei Rechtsverletzungen ist das Legalitätsprinzip. Man versteht darunter die Pflicht der Strafverfolgungsbehörde, das Strafverfahren einzuleiten, wenn genügend Anhaltspunkte für ein strafbares Delikt vorliegen und zwar ohne Ansehen der Person. Dem Legalitätsprinzip kommt fundamentaler staatspolitischer Charakter zu, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 4 der Bundesverfassung, der ausdrücklich festhält, daß alle Schweizer vor dem Gesetze gleich sind.

Zu wahren ist allerdings vor einem falsch verstandenen Legalitätsprinzip, das getragen ist von Anzeigeschinderei oder das Ziel hat, möglichst schnell ein vorgegebenes Plansoll im Ordnungsbusseneingang zu erreichen.

Freiheit und Polizei - ein Widerspruch?

Keine Generation vor uns hat sich eines so breiten Wohlstandes und eines so gut ausgebauten Netzes sozialer Sicherheit erfreuen dürfen. In diesem Umfeld hat die schrankenlose, ungebundene Freiheit keinen Platz, weil Wohlstand und Sicherheit nur durch persönliche Rücksichtnahme, Opfer und Verzicht zu erreichen und zu erhalten sind. Freiheit kann nie absolut sein, sondern muß die Freiheit der Mitmenschen, der Kinder, der älteren Generation, des Schwächeren mit einbeziehen. Die persönliche Freiheit hat ihren Grenzen dort, wo die Freiheit des Mitmenschen beginnt. Die persönliche Freiheit hat sich immer dem Gemeinwohl unterzuordnen. An dieser Schnittstelle entstehen immer wieder Konflikte: Der Mitmensch wird in seiner Sicherheit gefährdet, er wird in seinem Eigentum geschmälert, er wird in seiner freien Entfaltung gehindert. Hier wird die Polizei, die Hüterin der staatlichen Ordnung ist, eingreifen müssen. Wer aus den durch die menschliche Gesellschaft vorgegebenen Freiräumen ausbricht, wird zur Ordnung gerufen!

In dieser Betrachtungsweise stehen Freiheit und Polizei nicht in Widerspruch, sondern vielmehr ist die Polizei Garant für das harmonische Zusammenleben freier Menschen in einer freiheitlichen Ordnung.

Das Verhältnis des Bürgers zur Polizei

Wenn die Polizei ein Höchstmaß an freier Lebensentfaltung gewährleistet, so ist es auf den ersten Blick unverständlich, daß einzelne Bürger die Polizei boshaft kritisieren, verunglimpfen, ja wenn Minderheitsgruppen mit roher Gewalt die Polizei angreifen.

Dieser Zwiespalt wird bleiben, solange der Mensch mit Schwächen und Fehlern behaftet ist und aus ihnen heraus mehr oder weniger schwer die staatliche Ordnung stört. Auf der anderen Seite werden die Behörden mit dem Machtmittel der Polizei der Rechtsstaatlichkeit Nachachtung verschaffen.

In der Konfrontation mit dem Bürger, der sich eine Übertretung, eines Vergehens oder Verbrechen schuldig gemacht hat, werden höchste charakterliche Anforderungen an den Polizeibeamten gestellt. Hier scheidet sich die Spreu vom Weizen, hier zeigt sich, ob der Beamte im rechtsstaatlichen Geist geschult oder im polizeistaatlichen Machtdünkel steckengeblieben ist.

Im Rechtsstaat ist die Legalität die Regel, das Ermessen die Ausnahme. Damit ist das Opportunitätsprinzip angesprochen. Falsch verstandenes Ermessen birgt in sich die Gefahr der Willkür und Rechtsungleichheit. Nun reichen aber die Kapazitäten der Strafverfolgungsorgane nicht aus, um jede strafbare Handlung zu verfolgen, deshalb muß eine Auswahl getroffen werden. Die Auswahl erfolgt unter dem Gesichtspunkt, daß in erster Linie die schwerwiegenden Delikte und erst in zweiter Linie die Bagatellstraftaten verfolgt werden sollen. So gesehen hat der Grundsatz der Opportunität Gültigkeit, insbesondere auch dann, wenn die personellen und sachlichen Mittel begrenzt sind. In diesen Fällen darf das weniger Wichtige zugunsten des Wichtigeren vernachlässigt werden.

Der gute Polizeibeamte kann durch sein Verhalten viel dazu beitragen, daß negative Gefühle wie Abneigung, Groll, Haß und Rachegefühl gegen die Polizei abgetragen werden. Der Polizeibeamte kann sich durch korrektes Handeln Achtung und Respekt verschaffen. Der betroffene Bürger schätzt das sachliche und höfliche Verhalten.

Der gute Polizeibeamte zeichnet sich aus, indem er gute Umgangsformen wahrt, korrekt und sicher auftritt, überzeugend den Anlaß seines Einschreitens darlegt, sich selbst in die Situation des Betroffenen hineinzusetzen versucht, den objektiven Sachverhalt genau abklärt und keine Rügen erteilt und Werturteile fällt.

A. Wolfisberg, Polizeidirektor

Notizen zur Geschichte des Polizeiwesens

Ludwig von Moos schrieb 1958, daß "der Anstoß zur Schaffung und Entwicklung der kantonalen Polizei von der Notwendigkeit einer mehr oder weniger systematischen Bekämpfung des Bettel- und Vagantenunwesens ausging". In der Tat ist denn auch der Anlaß zu diesem Jubiläum "175 Jahre Kantonspolizei Obwalden" die vom 7. Mai 1808 datierte "Policey-Verordnung um Verminderung des Gassenbettels, und Bestimmungen der Landjäger".

Allerdings finden sich polizeiliche Vorschriften bereits im ältesten Landbuch des Standes Unterwalden ob dem Wald von 1524. Die Polizeigewalt war damals beim Rat, der vom Landammann geleitet wurde. So ist schon im ältesten Landbuch folgende Bestimmung zum Schutz des Eigentums "und wo einer eim uff das sin under sin huss oder hoff oder sin le oder eygen gieng, der soll den frieden brochen han". Im Eid des Landammanns und Landweibels steht, daß er schwören soll, "frid zuo machen da ers vernimpt das es nottdurftig sye": der Landammann und Landweibel mußten also Frieden bieten, wenn er gebrochen wurde. Solche Friedensbrüche sind aufgezählt, nämlich Friedbruch mit Worten, Friedverweigerung, Friedbruch mit Werken, Friedbruch mit Drohung, Friedbruch außer Landes, Friede außer der Uerte, Streit an gefriedetem Ort.

Im ältesten Landbuch finden sich auch Vorschriften polizeilicher Art über die Fischerei, die Jagd, über die Lagerung der über den See kommenden Weinfässer, über die Viehsanität, über die Reinhaltung der Melchaa, über Fleischpreise, über die Wirtspflicht, über das Wirtsrecht bei ungeschätztem Wein, über die Weinschatzung, über den Strassenbau, den Käsehandel und so weiter.

Einen rechtsgeschichtlich interessanten Artikel über die Entwendung von Obst und Früchten möchte ich ihnen nicht vorenthalten. Danach durfte man nur soviel Obst und Früchte unter den Bäumen auflesen, als "einer in seiner Hand bloß treit und angehends essen" kann. Das war erlaubt und sollte keinem an seiner Ehre schaden. Wenn man aber mehr nahm, war das strafbar. In diesem Landsgemeindebeschluss sind noch alte deutsch-rechtliche Elemente vorhanden. Solche Beschlüsse fänden sich noch viele in den ältesten Aufzeichnungen des Landrechts, das bis zur Französischen Revolution Geltung hatte.

Polizei-Verordnung von 1854

Ein wesentlicher Fortschritt nach der Annahme der neuen Verfassung von 1850 war dann die am 25. Hornung 1854 vom Landrat erlassene, ausführliche "Verordnung über das Polizeiwesen, die Organisation und Leitung der Landjäger im Kanton Unterwalden ob dem Wald". Diese Verordnung bildete die Grundlage aller bis 1940 geltenden Bestimmungen. Darin werden die einzelnen "Zweige" umschrieben. So die Sicherheitspolizei, Fremdenpolizei, Sittenpolizei, die Gewerbe- und Handwerkspolizei und die Sanitätspolizei. Ebenso werden darin Pflichten und Dienstobliegenheiten der Landjäger ausführlich geregelt. Ich versuche, sie in der damaligen Reglementssprache wiederzugeben.

Die Landjäger stehen in ihren Dienstverrichtungen unter dem Befehl des Polizeidirektors und des betreffenden Gemeindepräsidenten. Sie sind verpflichtet, vor ihren Vorgesetzten in Uniform zu erscheinen. Sie haben genaue Verschwiegenheit zu beobachten und sich des Spielens, Trinkens und anderer Leidenschaften zu enthalten. Sie müssen sich genaue Lokal- und Personenkenntnisse verschaffen. Einen mit ihrem Dienst nicht wohl verträglichen Privatberuf dürfen sie nicht betreiben. Bei vorkommenden Diebstählen, bei Stassenraub, Einbrüchen und anderen strafbaren Handlungen sind die Landjäger verpflichtet, alles in Anwendung zu bringen, was zur Entdeckung der Täter und Habhaftmachung derselben führen kann. Bei Streitigkeiten

und Schlaghändeln haben sie unter Vermeidung von irgendwelcher Parteilichkeit die Streitenden zur Ruhe zu weisen und den Hilfebedürftigen beizustehen. Die Entdeckung eines ausgesetzten Kindes sollen die Landjäger dasselbe, wenn es noch am Leben ist, sogleich in sichern Verwahr bringen und den betreffenden Gemeindepräsidenten ungesäumt in Kenntnis setzen. Ebenso haben sie auf Fälschungen von Lebensmitteln, auf zum öffentlichen Verkehr bestimmte Masse und Gewichte und auf Falschmünzerei genau zu achten. Bei Feuersbrünsten hat sich der betreffende Gemeindelandjäger sofort wohlbewaffnet auf die Brandstätte zu begeben, um daselbst Ordnung und Sicherheit des Eigentums handhaben zu helfen. Bei Landgemeinden, Jahrmärkten, an öffentlichen Tanztagen haben die betreffenden Ortslandjäger zu erscheinen: Sie müssen dabei alle öffentlichen Ruhestörer zu Ruhe und Ordnung weisen, Minderjährige vom Tanzplatze entfernen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf verdächtige Personen und Diebe und auf all diejenigen Wirtshäuser richten, wo sich übelbeleumundete Leute aufzuhalten pflegen. Desgleichen haben sie auf Obst- und Gartendiebe ein wachsames Auge zu halten und überhaupt alles der öffentlichen Sicherheit Anvertraute vor Beschädigung zu schützen. Insbesondere ist ihnen auch zur ernstlichen Pflicht gemacht, für das Innehalten der gesetzlich vorgeschriebenen Polizeistunde in den Wirtshäusern zu wachen (21.00 Uhr!) und hierüber den betreffenden Behörden pflichtgetreu zu berichten. Ohne Erlaubnis herumziehende Tierführer, Musikanten sowie Kesselflicker, Korbmacher, Schleifer, Geschirr-, Tinten- und Schaftheuhändler, Reisende, Hausierer, Kollektensammler ohne Ausweisschriften sowie Verwiesene und Gemeinde-Eingegrenzte werden dem Polizeidirektor oder dem betreffenden Gemeindepräsidenten zugeführt. An oder nahe der Grenze befindliche Landjäger müssen Vagabunden, Landstreicher oder dergleichen Gesindel wieder über die Grenze weisen und besonders darauf halten, daß solche nicht auf Nebenwegen in den Kanton eindringen. Ferner haben sämtliche Polizeidiener darüber zu wachen, daß sich keine Familie ohne gesetzliche Bewilligung in unserem Kanton aufhält. Es werden dann noch besondere Pflichten und Dienstverhältnisse geregelt, auf die ich nun nicht mehr eingehen will.

Die Mannschaft bestand 1854 aus einem Unteroffizier im Wachtmeisterrang und acht "Gemeinen", also aus neun Mann, die folgendermaßen eingesetzt waren: im Polizeiamt des Kantons der Unteroffizier, im Bezirk Sarnen, Kägiswil und Ramersberg je ein Mann, in der Schwendi ein Mann, in den Gemeinden Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg je ein Mann. Das Landjägerkorps wurde für die Dauer eines Jahres gewählt, der Wachtmeister durch den Landrat (Kantonsrat), die Landjäger unter Bestätigungsvorbehalt des Regierungsrates durch die betreffenden Gemeindebehörden.

Im Laufe der Jahre hat sich das Pflichtenheft der Polizei (man redet seit der revidierten Polizeiverordnung vom 6. Wintermonat 1890 nun vom "Polizisten") ständig erweitert. Vor allem mit dem Aufkommen der Motorfahrzeuge um die Jahrhundertwende stieg auch der Aufgabenkreis der Polizei. Der Regierungsrat erließ deshalb am 22. August 1900 eine Verordnung betreffend den Straßenverkehr mit Motorwagen, auf die im Artikel über die Motorfahrzeugkontrolle hingewiesen wird.

Die Kantonspolizei 1940 und 1972

Einen entscheidenden Schritt vorwärts führte dann die am 6. April 1940 vom Kantonsrat erlassenen Verordnung über das Polizeiwesen. Darin werden die Befugnisse und Pflichten der Polizeidirektion und die Rechte und Pflichten des Polizeikorps umschrieben. Diese besteht nun aus einem Polizeichef in Offiziers- oder Unteroffiziersrang, aus acht bis zehn Polizeisol-
daten und aus allfälligen Rekruten. Die Polizeiposten im Kanton wurden danach wie folgt besetzt: In der Gemeinde Sarnen und Engelberg war ein bis zwei Polizisten, in den übrigen Gemeinden je ein Polizist. Die Wahl des Polizeichefs und der Polizisten erfolgte durch den Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit. Bei Erneuerungswahlen der Gemeindepolizisten waren die Vorschläge des betreffenden Einwohnergemeinderats einzuholen. Das Polizeikorps wurde auf Rechnung des Kantons militärisch bekleidet und bewaffnet, die Besoldung neu geregelt. Artikel 30 sah auch ein Dienstreglement vor, welches der Regierungsrat am 29. Oktober 1947 erlassen hat. Erwähnenswert ist zweifellos auch die 1943 erlassene Verordnung über Einwohnerkontrolle, Niederlassung und Aufenthalte, welche die landrätliche Verordnung von 1854 ersetzte und die den Einwohnergemeinden die genaue Führung einer Einwohnerkontrolle vorschrieb. Ein bedeutender Fortschritt war dann das am 4. Juni 1972 vom Volk angenommene Gesetz über die Kantonspolizei und die vom Kantonsrat am 12. Januar 1973 erlassene Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei, die nun in die unmittelbare Gegenwart führen und den stark gestiegenen Ansprüchen an eine mobile Polizei gerecht werden. Darüber berichtet nun der Polizeikommandant.

Angelo Garovi, Staatsarchivar

Die Neuzeit der Kantonspolizei

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 verpflichtet in Art. 24 Kanton und Gemeinden, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zu sorgen. Gemäß Art. 65 Abs. 2 der Kantonsverfassung müssen generelle Bestimmungen, welche die Organisation von Kanton und Gemeinden allgemeingültig festlegen, in Form eines Gesetzes erlassen werden. Es ging also darum, die vom Kantonsrat am 6. April 1940 erlassene Verordnung, die bisher Rechte und Pflichten der Polizeidirektion und des Polizeikorps eingehend regelte, durch ein neues Gesetz abzulösen. Aufgrund zweier Gutachten aus dem Jahre 1967 hat der Regierungsrat die generelle Reorganisation der Polizei beschlossen. Am 4. Juni 1972 wurde im Rahmen einer Volksabstimmung einem neuen Gesetz über die Kantonspolizei zugestimmt. Damit wurde das bisher gemischte System Gemeinde-/Kantonspolizei so geändert, daß es nur noch eine Kantonspolizei gibt, die auch die Aufgaben der bisherigen Gemeindepolizei übernimmt. Der neugeschaffenen Kantonspolizei obliegen somit alle Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Sorge für öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit wie mit dem Schutz für Personen und Sachen stellen, sofern sie in die Kompetenz der Polizei fallen. Art. 4 des Kapogesetzes führt den Aufgabenbereich im einzelnen auf, wobei der Passus "Hilfe bei Unfällen und Katastrophen" allfällige Lücken schließen soll.

Diese vielfältigen Aufgaben erfordern natürlich eine Gliederung, weshalb Art. 5 die Dienstzweige Ordnungs- und Verwaltungspolizei, Kriminalpolizei, Verkehrspolizei und Wasserpolizei vorsieht. Zum Gesetz über die Kantonspolizei erließ der Kantonsrat am 12. Januar 1973 eine Verordnung.

Reorganisation/Zentralisierung

Mit der Annahme des Gesetzes über die Kantonspolizei durch die Volksabstimmung vom 4. Juni 1972 war der "Startschuß" für die Reorganisation des Polizeiwesens im Kanton Obwalden gegeben. Vorerst galt es, die Frage zu prüfen, ob für die Nationalstrasse N 8 nebst der bisherigen Verkehrspolizei noch eine selbständige Autobahnpolizei zu schaffen sei.

Man kam eindeutig zum Schluß, daß eine Zersplitterung der Polizeikräfte nicht nur unzweckmäßig wäre, sondern auch einen nicht verantwortbaren finanziellen Aufwand erheischen würde. Der Kanton Obwalden kann sich eine selbständige Autobahnpolizei, nebst einer allgemeinen Verkehrspolizei nicht leisten. Aus rationellen, organisatorischen und arbeitstechnischen Gründen wurde eine einzige Polizeieinheit geschaffen, die sich ihrerseits in Fachgruppen gliedert. Die Distanzen und die topografischen Verhältnisse ließen es zu, für die sechs Gemeinden im Sarneraatal die Polizeikräfte im Kantonshauptort Sarnen zu stationieren. In Lungern als südliche Peripheriegemeinde blieb ein Polizeiposten bestehen, der allerdings nur zu festgelegten Zeiten geöffnet wird. Für die Talschaft Engelberg ist der geographischen Lage wegen eine besondere Polizeiorganisation notwendig.

Gleichzeitig mit der Auflösung der Polizeiposten der Gemeinden im Sarneraatal wurde im Jahre 1974 eine durchgehend besetzte Einsatz- und Meldezentrale geschaffen. Ebenfalls im Jahre 1974 wurde bei der Kriminal- und Verkehrspolizei ein Nachtdienst eingeführt. Die Zentralisierung der Polizei im Sarneraatal hat sich bewährt. Sie gibt die Möglichkeit, die Polizeikräfte gezielt dort einzusetzen, wo sie erforderlich sind. Es können mit der vorhandenen Mannschaft Einsatzschwergewichte gebildet werden. Die Zusammengehörigkeit der Beamten der einzelnen Dienste ist optimal. Zweckmässig und erwünscht ist auch, daß die Polizeibeam-

ten nicht nur am Arbeitsort in Sarnen, sondern in allen übrigen Gemeinden des Sarneraats Wohnsitz haben können.

Mehrkosten für Mieten von Büroräumen und Magazinen und dezentralen Stationierung von Einsatzgeräten und Fahrzeugen entfallen. Es ist allerdings streng darauf zu achten, daß die Einsatzpräsenz der mobilen Polizei bei Tag und bei Nacht in den Gemeinden ausreichend ist.

Das Polizeigebäude

Es galt nun, das Reorganisationskonzept mit der Schaffung eines Polizeigebäudes mit Motorfahrzeugkontrolle und Untersuchungsgefängnis endgültig zu verwirklichen. Im Zuge der Landumlegung der N 8, wurde es möglich, an zentraler Stelle, im Foribach, Sarnen, Baulandreserve zu beschaffen. Den Projektwettbewerb gewann der Sarner Architekt Paul Dillier. Der Landsgemeinde konnte 1974 das Projekt mit Baukosten von 8,2 Millionen Franken vorgelegt werden. Für den nationalstrassenbedingten Anteil für Bau und Einrichtungen wurde ein Bundesbeitrag von 2,9 Millionen Franken zugesichert. Das Landvolk hat an der Landsgemeinde vom 28. April 1974 dem Bauvorhaben zugestimmt.

Bereits im Juni 1975 wurde nach Vorliegen der Detailprojekte mit der Verwirklichung des Bauvorhabens begonnen. Am 15. Dezember 1976 haben sämtliche Dienstabteilungen des Polizeidepartementes und das Verhöramt im neuen Gebäude die Arbeit aufgenommen. Im modernen, aber einfach konzipierten Verwaltungsbau können die personellen Kräfte besser eingesetzt und der Betrieb rationell und übersichtlich gestaltet werden. Die Zusammenarbeit innerhalb der artverwandten Zweige konnte wesentlich verbessert werden.

Neues Dienstreglement der Kantonspolizei

Das alte Dienstreglement der Kantonspolizei Obwalden stammte aus dem Jahre 1947. Das Polizeiwesen unterlag einem ständigen starken Wandel, so daß viele Bestimmungen nicht mehr Gültigkeit hatte.

Mit der Schaffung des neuen Gesetzes über die Kantonspolizei im Jahre 1973 wurde ein Großteil der Bestimmungen des alten Dienstreglementes hinfällig, insbesondere der ganze Bereich des Ortspolizeidienstes, ebenfalls die zum Teil noch gegebenen Einflussmöglichkeiten des Gemeindepräsidenten auf den praktischen Polizeidienst.

Es zeigte sich sehr schnell, daß eine Teilrevision einer so alten Rechtsgrundlage wenig bringt. Man entschloß sich von Anfang an für eine Totalrevision de Dienstreglementes.

Eigentlich hätte das neue Dienstreglement im Anschluß an die Schaffung des Kapo-Gesetzes im Jahre 1973 erstellt werden müssen. Damals wurde an der Reorganisation der Kantonspolizei gearbeitet. Es war sinnvoll, vorerst die Auswirkungen der Reorganisation abzuwarten. Im Jahre 1974 war die Angelegenheit abgeschlossen

Zu diesem Zeitpunkt wurde bereits wieder intensiv an einem neuen Polizeigebäude mit Motorfahrzeugkontrolle gearbeitet. Man entschloß sich erneut, vorerst diese Hürde zu nehmen. Mit dem Einzug der Polizei in das neue Gebäude im Jahre 1976 wurde die ganze Einsatzstruktur geändert. Auch hier war es sinnvoll, vorerst die Auswirkungen im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Polizei abzuwarten.

Vor einem Jahr ging man daran, einen Entwurf zu einem neuen Dienstreglement zu schaffen. Es wurde angestrebt, eine Rechtsgrundlage zu schaffen:

- In der "konsequenz" auf die Wiederholung andernorts geregelter Rechtsnormen und auf bloße unnötige Verweisungen auf andere Erlasse verzeichnet wird.

- Ebenso wird eliminiert, was steter, teilweise kurzfristiger Anpassung bedarf und so auf der Stufe Dienstanordnung zu regeln ist.
- Hinsichtlich der personalrechtlichen Stellung des Polizeikorps soll, soweit dies von der Sache her gerechtfertigt erscheint, unverändert die allgemein für das Staatspersonal geltende Regelung Anwendung finden.
- Schließlich strebt der Entwurf auch in Bezug auf die Organisation eine Modernisierung und klare übersichtliche Verhältnisse an, die größtenteils bereits heute verwirklicht sind.

Der erste Entwurf aus dem Jahre 1981 wurde einer umfassenden Vernehmlassung unterzogen. Die Eingaben aus dieser Vernehmlassung wurden in einem zweiten Entwurf berücksichtigt und überarbeitet.

Daraus resultierte ein dritter und letzter Entwurf, der am 7. März 1983 durch den Regierungsrat genehmigt wurde.

Damit konnte eine längst fällige Lücke geschlossen werden. Weil der Bürger die Rechte und Pflichten seiner Polizei kennen soll, wurde die neue Rechtsgrundlage im Obwaldner Amtsblatt veröffentlicht.

Ernst Zurfluh, Polizeikommandant

Aufgabenbereich gemäß Art. 4 Kapo G

Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:

1. sie sorgt für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie für den Schutz von Personen und Sachen;
2. sie besorgt die Aufgaben der Strafverfolgung im Rahmen der Strafprozeßordnung;
3. sie verhindert nach Möglichkeit strafbare Handlungen;
4. sie führt Aufträge der Kantons- und Gemeindeverwaltungsbehörden und der Gerichtsinstanzen aus, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen und Verordnungen bestimmt oder zu ihrem Vollzug erforderlich ist;
5. sie leistet Hilfe bei Unfällen und Katastrophen.

Das Polizeidepartement

Das Polizeidepartement umfaßt nebst dem Sekretariat vier Abteilungen, nämlich das Polizeikorps, die Verwaltungspolizei, die Motorfahrzeugkontrolle und das Feuerwehrenspektorat. Die Abteilungen werden von einem Chef geleitet. Diese unterstehen direkt dem Polizeidirektor. Zwischen den einzelnen Abteilungen herrscht eine enge Zusammenarbeit. Die Unterbringung im gemeinsamen Verwaltungsbau brachte gegenüber früher große Vorteile.

Departementssekretariat

Dem Departementssekretariat kommt innerhalb des Polizeidepartementes eine wichtige Aufgabe zu. Das Sekretariat ist die Koordinationsstelle und das Bindeglied zwischen der Direktion und den einzelnen Abteilungen. Der Departementssekretär untersteht direkt dem Departementsvorsteher. Als rechte Hand des Polizeidirektors ist er für die termingerechte Erledigung der Departementsgeschäfte verantwortlich.

Der Aufgabenbereich des Stelleninhabers ist vielfältig und abwechslungsreich. Es würde zu weit führen, wollte man alle Aufgaben im Detail aufzählen. Wir beschränken uns daher auf die wichtigsten Sachbereiche.

Der Sekretär erledigt in erster Linie die Korrespondenz des Departementes. Dies bringt einen regen Kontakt mit den Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, wie auch mit dem einzelnen Mitbürger. Dazu kommt die Bearbeitung von Stellungnahmen zu Vorlagen des Bundes mit der entsprechenden Ausarbeitung der Anträge zuhanden des Departementsvorstehers und des Regierungsrates.

Die Teilnahme an verschiedenen Kommissionssitzungen mit Protokollführung und Vollzug der Kommissionsbeschlüsse ist ein weiterer Aufgabenbereich.

Dem Departementssekretär sind weiter folgende Aufgaben zugewiesen:

- Gastwirtschaftsgewerbe: Prüfung der eingereichten Gesuche für Patenterteilungen, Patentänderungen usw. mit Vorbereitung der Anträge zuhanden der Patentbehörde.
- Campingwesen: Erteilung von Bewilligungen für Lager usw.
- Signalisations- und Reklamewesen: Prüfung der eingegangenen Gesuche in Zusammenarbeit mit der Polizei und Vorbereitung der Bewilligungen bzw. Ablehnungen.
- Administrativmassnahmen im Straßenverkehr: Durchführung des rechtlichen Gehörs bei den Betroffenen und Vollzug der Maßnahmen.
- Veterinärwesen: Erledigung der Aufgaben der Aufsichtskommission für die Tierseuchenkasse und Unterstützung des Kantonstierarztes im Vollzug der Tierseuchengesetzgebung.

Es versteht sich von selbst, daß der Sekretär nebst der Erledigung all dieser Aufgaben dem ratsuchenden Bürger für Auskünfte in allen Bereichen des Polizeidepartementes zur Verfügung steht.

Karl Kiser, Departementssekretär

Die Kantonspolizei

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972 und der Reorganisation des Polizeiwesens im Kanton Obwalden erfolgte eine Trennung der polizeidienstlichen und der verwaltungsrechtlichen Aufgaben. Vorher waren es die uniformierten Polizeibeamten, die nebst den sicherheits-, ordnungs-, und verkehrspolizeilichen Aufgaben auch die administrativen Arbeiten der Motorfahrzeugkontrolle, Fremdenpolizei, Jagd- und Fischerei- und Gewerbepolizei zu besorgen hatten. Immer mehr wurden die polizeidienstlichen Obliegenheiten durch die zunehmenden Verwaltungsaufgaben unterdrückt. Die Schaffung einer vom Polizeidienst getrennten Abteilung Verwaltungspolizei drängte sich unweigerlich auf. Die Kantonspolizei umfaßt die Abteilungen Polizeikorps und Verwaltungspolizei.

Die Registratur/Information

Diese Dienststelle wird als „Hirn der Kantonspolizei“ bezeichnet. Es werden nicht nur allen eingehenden Anzeigen, Zuschriften und Hinweise entgegengenommen, sondern auch alle von der Uniform- und Kriminalpolizei erstellten Rapporte und Berichte verarbeitet, an die zuständigen Amtsstellen weitergeleitet sowie aufgeschlüsselt und archiviert. Selbstverständlich müssen diese Akten auch nach Jahren auf Anhieb wieder auffindbar und jederzeit griffbereit sein. Nur mit einem ausgeklügelten, ineinandergreifenden System der Registraturen kann dies bewerkstelligt werden. Dabei ist die Kartei von größter Bedeutung, in der alle Vorgänge, die eine Person bei der Polizei hat, festgehalten werden.

Im Sachengeschädigten- und Tatortkarteisystem werden alle durch Straftaten abhanden gekommenen Gegenstände nach verschiedenen Gesichtspunkten registriert. So kann man feststellen, ob ein Gegenstand von einer Straftat stammt und wo diese geschehen ist. In der Registratur gelangen auch alle Rapporte gegen "unbekannte Täterschaft" nach einem in der ganzen Schweiz einheitlichen Registriersystem zur Ablage. Der verantwortliche Beamte der Registratur erstellt ferner alle Statistiken, besorgt die Ausschreibungen und Revokationen, ist zuständig für den Telexdienst, trifft die administrativen Vorbereitungen für die Polizeitransporte, überwacht und kontrolliert die Ablagen und Archive, das Rechnungswesen und anderes mehr.

Aus den Karteien und Statistiken können wichtige Hinweise abgeleitet werden, die für den Ausbau der Polizei und den taktischen Einsatz wichtig sein können.

Die Einsatzzentrale

Die Einsatzzentrale ist gleichsam das Zentrum der Polizeiorganisation. Hier laufen alle polizeilichen Verbindungen (Funk, Telefon, Telex, Notrufsäulen) zusammen. Der Polizeinotruf (117) und für viele Gemeinden der Feuerwehrnotruf (118) wird ebenfalls von dieser Stelle aus bedient.

Die Einsatzzentrale beherbergt aber auch eine Vielfalt von technischen Einrichtungen, die für Betrieb und Unterhalt der Nationalstrasse N 8 notwendig sind. Im Rahmen der bevorstehenden Eröffnung des Lopperstrassentunnels sind noch umfangreiche Ergänzungen erforderlich. Die Einsatzzentrale ist rund um die Uhr besetzt. Die Beamten lösen sich in einem Dreischicht-Turnus gegenseitig ab.

Aufgrund der eingehenden Ereignismeldungen werden die erforderlichen Einsatzkräfte aufgeboden und eingesetzt.

Der Zentralenbeamte trägt eine große Verantwortung. Vielfach hängt Erfolg oder Mißerfolg einer Polizeiaktion von seiner Beurteilung und Anweisung ab.

Jeder eingesetzte Polizeibeamte hat ständig Funkkontakt zur Einsatzzentrale. Die Verbindungen (Telefon, Telex und Funk) zu den Polizeiorganen der Nachbarkantone sind voll gewährleistet. So ist rasche gegenseitige Hilfe und Unterstützung möglich.

Kriminalpolizei

In den vergangenen Jahren ist die Kriminalität in der Schweiz und damit auch im Kanton Obwalden gewaltig angestiegen. Früher waren es vorab Vaganten und Tagelöhner, die der Polizei zu schaffen machten. Heute hat man es vorwiegend mit einer interkantonalen und oftmals internationalen Täterschaft zu tun.

Gewaltig gesteigert hat sich aber auch das Sicherheits- und Rechtsempfinden der Bevölkerung. Viel mehr und schneller als früher wird der Dienst und die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen. Der hektische Alltag bringt es mit sich, daß die guten nachbarlichen und zwischenmenschlichen Beziehungen teilweise auf ein Minimum geschrumpft sind.

Es zeigt sich aber auch, daß vorab bei Nacht und an den Wochenenden die Polizei für den Bürger die einzige erreichbare Amtsstelle ist. Sie muß sich entsprechend mit Sachen befassen, die nicht in ihren Aufgabenbereich gehören. Soweit möglich, wird trotzdem mit Rat und Tat geholfen. Vielfach sind es Anliegen zivilrechtlicher Art. Hier darf die Polizei aus rechtlichen Gründen nicht aktiv werden, was vom Bürger meist nicht verstanden wird.

Organisation

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972 schuf die Voraussetzung für eine eigentlichen Kriminalpolizei. Der bisherige und personell unterdotierte Fahndungsdienst wurde somit abgelöst.

Die Kriminalpolizei (Kripo) gliedert sich gemäß Organigramm in zwei Kripoeinsatzgruppen; den Erkennungsdienst und die als Nebendienst beschriebene Stelle für Verbrechensverhütung. Die Kripobeamten, die größtenteils in Zivil Dienst leisten, arbeiten eng mit der Verkehrspolizei zusammen. Insbesondere im Nachtdienst ist ein gemeinsames Vorgehen unerlässlich.

Der Kriminalpolizei obliegen folgende Hauptaufgaben:

- Gewährleistung des permanenten Kripo-Pikett- und Bereitschaftsdienstes
- Erfüllung allen präventiven und repressiven kriminal- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben
- Bearbeitung aller kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren
- Gewährleistung der permanenten Aussenfahndung nach Personen und Sachen
- Bearbeitung aller Leumunds-, Informations- und Führungsberichte in Strafsachen und im Auftrag der Untersuchungs- Gerichtsinstanzen usw.

Mobile Täterschaft

Die mobile Straftatbegehung ist eine Wohlstandserscheinung. Sie ist aber auch begünstigt durch den ständigen Ausbau unseres Straßennetzes. Die polizeilichen Erkenntnisse zeigen, daß die Täterschaft sehr oft keine Beziehung zum Tatort hat. Straftaten werden dort begangen, wo die Erfolgschancen am größten sind.

Weil die heutige mobile Täterschaft kaum auswertbare Spuren hinterläßt, ist die Ermittlung dieser Täterschaft äußerst schwierig. Begegnen kann man dieser Täterschaft durch vermehrte Polizeipräsenz in der Nacht und durch personalaufwendige Überwachungen.

Beschaffungskriminalität

Immer mehr hat sich die Polizei mit einem Phänomen zu befassen. Straftatbestände zur Bargeld- und Sachwertbeschaffung erfolgen durch Täter aller Alters- und Sozialstufen. Kinder und Jugendliche versuchen ihr Ziel zu erreichen, indem sie Einbrüche, Garderobendiebstähle und Automatenaufbrüche begehen oder Velos und Motorfahräder zum persönlichen Gebrauch oder zur Ersatzteilbeschaffung entwenden. Die erwachsenen Täter leben meist über ihre Verhältnisse. Meistens gehen sie keiner geregelten Arbeit nach.

Rauschgift

Im Kanton Obwalden wird vorwiegend Marihuana und Haschisch konsumiert. In jüngster Zeit nahmen die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eher zu. Bei der Kripo sind zirka 120 Personen bekannt, die regelmäßig in einschlägigen Kreisen anzutreffen sind. Allein vergangenen Sommer mußten 21 Personen wegen einschlägigen Widerhandlungen zur Anzeige gebracht werden. Verschiedentlich wurden Haus- und Zimmerdurchsuchungen vorgenommen. In mehreren Fällen wurden kleinere und größere Sicherstellungen von Drogen und Behelfsutensilien vorgenommen. In einem Fall konnte die beachtliche Menge von 415 Gramm Haschisch sichergestellt werden.

Bei den Konsumenten handelt es sich vorwiegend um junge Leute beiderlei Geschlechts im Alter zwischen 15 und 30 Jahren. Leider können Drogen ohne größere Probleme, vorab in den Städten, bezogen werden. Zugenommen hat auch die Selbstanpflanzung von Cannabis-kraut. Es wurden Sträucher von über zwei Metern Höhe beschlagnahmt.

Es gibt Erkenntnisse, daß in Einzelfällen bereits auch zu harten Drogen gegriffen wird. Gut ist die Zusammenarbeit zwischen den Sachbearbeitern der einzelnen Kantone. Ohne diese ständigen Kontakte wäre der Kampf gegen den Drogenmissbrauch noch schwieriger und aufwendiger.

Sicherheitspolizei

Auszugehen ist vom allgemeinen Polizeiauftrag, der im Gesetz über die Kantonspolizei klar umschrieben ist: "Die Polizei sorgt für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie für den Schutz von Personen und Sachen". Sie hat also strafbare Handlungen möglichst zu verhindern und Schuldige der Bestrafung zuzuführen.

Der Kanton Obwalden kennt keine eigentliche Sicherheitspolizeiabteilung. Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben obliegen der gesamten Einsatzpolizei. Die dem Publikum wohl vertrautesten Aufgaben der Sicherheitspolizei sind verkehrspolizeilicher Natur. Dazu gehören nicht die Regelung und Überwachung des fließenden und ruhenden Verkehrs, sondern auch die Rapporterstattung über die Verkehrsunfälle.

Die Sicherheitspolizei befaßt sich im Rahmen des Generalauftrages mit allen polizeilichen Aufgaben und Problemen, soweit deren Behandlung intern nicht anderen spezialisierten Dienststellen zugewiesen ist.

Erwähnenswert ist auch der Einsatz im Ordnungsdienst bei besonderen Veranstaltungen und Vorkommnissen.

Die Kantone der Zentralschweiz haben die gegenseitige Hilfeleistung bei besonderen Fällen geregelt und haben sich zu einem Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit zusammengeschlossen. Der Kanton Obwalden ist diesem Konkordat am 1. Mai 1979 beigetreten.

Bewaffnung

Die persönliche Bewaffnung der Landjäger umfaßte Säbel und Langgewehr. Später wurden die Langwaffen durch FN-Pistolen ersetzt. Nach dem letzten Weltkrieg wurde die damals weit verbreitete Walther PP, 7,65 mm, eingeführt, die erst vor zwei Jahren durch die moderne SIG-P 225, 9 mm, abgelöst wurde. Die Korpsbewaffnung umfaßt Maschinenpistolen, Sturmgewehre, Raketenpistolen, Gaswurfgewehre und diverse Gaseinsatzmittel. Ferner verfügt unser Korps über zeitgemäße Schutzbekleidungen und ausreichende und moderne Ordnungsdienstleistungsmittel.

Der Erkennungsdienst

Der Erkennungsdienst ist der jüngste Dienstzweig der Kantonspolizei. Mit dem Bau des neuen Polizeigebäudes wurden die erforderlichen Räume geschaffen. Die umfangreichen technischen Einrichtungen konnten damals aus finanziellen Erwägungen noch nicht vollumfänglich angeschafft werden. Im Rahmen der jährlichen Budgetanschaffungen konnten die technischen Geräte soweit ergänzt werden, daß der Erkennungsdienst am 1. Juli 1983 in Betrieb genommen werden konnte. Den Erkennungsdienstbeamten sind im wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- Sicherung von Tatortspuren bei allen kriminalpolizeilichen Tatbestandsaufnahmen
- Spurenauswertung, -verarbeitung, -registrierung und -vergleiche
- Arrestantenbehandlung; Daktyloskopie, Personenfotografie, Signalementserstellung, Auswertung
- Bearbeitung des gesamten polizeilichen Fotodienstes, Vergrößerungen und Reproduktionen
- übrige erkennungsdienstliche Arbeiten, Diebesfallen, Fangmittel

Die Kriminaltechnik bietet ganz allgemein vermehrte, aber äußerst spezialisierte Möglichkeiten zur Überführung von Straftätern.

Beratungsstelle für Verbrechenverhütung

Ein gesetzlicher Auftrag für die Polizei zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung besteht nicht. Trotzdem haben wir uns zum Ziel gesetzt, der Bevölkerung die Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie sich vor strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, das Eigentum, die Sittlichkeit usw. schützen können. Mit der Zunahme der Kriminalität gewinnt die vorbeugende Verbrechensbekämpfung, z.B. der Selbstschutz und die vielfältigen Probleme der Sicherheit, immer größere Bedeutung. In diesen Aufgabenbereich gehören auch Fachvorträge. Diese Beratungsstelle wird nur im Nebenamt betrieben. Eine enge Zusammenarbeit mit größeren Polizeiorganisationen und mit der Fachindustrie ist unerlässlich.

Arnold Ming, Chef Kriminalpolizei

Die Verkehrspolizei

Die Verkehrspolizei ist in vier Einsatzgruppen gegliedert. Je zwei Einsatzgruppen sind in eine Pikettgruppe zusammengefaßt. Diese leistet während je einer Woche bei Tag und Nacht Pikett- und Bereitschaftsdienst. Die Überzeit wird, soweit möglich, in der darauffolgenden Normaldienstwoche kompensiert.

Der Verkehrspolizei obliegen folgende Hauptaufgaben:

- Gewährleistung des Verkehrsunfall-, Pikett- und Bereitschaftsdienstes
- Überwachung und Kontrolle des ruhenden und fließenden Verkehrs
- Bearbeitung sämtlicher seepolizeilicher Belange
- Erfüllung aller sicherheits- und ordnungspolizeilichen Aufgaben, allein oder in Zusammenarbeit mit der Kripo
- Bearbeitung sämtlicher Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr

Die ständige Zunahme des Verkehrs stellt an die Verkehrspolizei große Anforderungen. Die einen verlangen ein rigoroses Durchgreifen, die anderen wünschen sich eine liberalere und zurückhaltendere Praxis der Polizei. Wir sind überzeugt, daß wir dann richtig handeln, wenn wir entsprechend der gegebenen Rechtslage bei Wahrung der Verhältnismässigkeit einschreiten. Die Handlungsweise der Polizei hat grundsätzlich nach folgenden drei Gesichtspunkten zu erfolgen:

- Handeln nur, gesetzlich erlaubt oder geboten ist
- Wenn handeln, dann so stark wie nötig und so schwach wie möglich
- Vernünftig und zweckmäßig vorgehen

Verkehrsunfälle

Der Kanton Obwalden hat mit der Brünigachse und den diversen Nebenachsen ein aufwendiges und unfallträchtiges Strassennetz. Leider sind jedes Jahr eine Vielzahl von Unfällen mit Verletzten und Toten zu beklagen.

Als hauptsächliche Unfallursachen sind zu nennen:

- zu schnelles Fahren, zu nahes Aufschließen und Unaufmerksamkeit
- Mißachten des Vortrittsrechtes
- Angetrunkenheit, Übermüdung usw.

Die Tatbestandsaufnahmen auf den verkehrsstarken Durchgangs- und Passtrassen sind aufwendig und personalintensiv. zeitraubend sind die damit verbundenen administrativen Zusammenhänge

Verkehrskontrollen

Die zunehmende und für alle Verkehrsteilnehmer spürbare Disziplinlosigkeit im Straßenverkehr verlangt nach vermehrter Präsenz der Polizei. Überwachung und Kontrolle des ruhenden und fließenden Verkehrs sind unerläßlich. Das Einschreiten der Polizei stelle eine wirksame Lösung dar, insbesondere da Aufrufe nach mehr Rücksichtnahme leider meist wirkungslos

verhalten. Dennoch muß die Überwachungs- und Kontrolltätigkeit der Polizei von "flankierenden Maßnahmen" begleitet sein. So sollen Verkehrserziehungsaktionen auf allen Stufen, insbesondere in den Schulen, zu einem verkehrsgerechteren Verhalten beitragen.

Die ständige Zunahme des Verkehrs, vermischt mit einer unübersehbaren Bequemlichkeit der Fahrzeuglenker, führt in verschiedenen Ortschaften zu einem akuten Parkplatzproblem. Das Einschreiten der Polizei wird dann oftmals (fälschlicherweise) als Schikane empfunden.

Signalisation im Straßenverkehr

Die stetige Zunahme des Verkehrs ruft zwangsläufig nach Gegenmaßnahmen. In verschiedenen Schweizer Städten laufen derzeit Versuche mit Tempo 50. Auch in unserem Kanton mehrten sich die Begehren von Bürgern, die eine Tempobeschränkung fordern, so vor allem in den Dorfdurchfahrten von Sarnen, Kerns und Sachseln. Die Polizei hat Verständnis für diese Anliegen, möchte aber vor einer definitiven Entscheidung des Bundesrates (das Vernehmlassungsverfahren zu Tempo 50 ist abgeschlossen) keine Umsignalisierung vornehmen. Diese Begehren, so der Polizeidirektor vor dem Kantonsrat am 25. November 1982, sollen aber nochmals überprüft werden, falls der Bundesrat Tempo 50 einführt.

Verkehrserziehung

Die Korpsleitung und die Verkehrspolizei haben schon immer größten Wert auf einen zeitgemäßen und fachlich guten Verkehrsunterricht gelegt. Bis 1976 war ein Fachspezialist mit dieser Aufgabe betraut. Ab diesem Zeitpunkt wurden zwei Verkehrserzieher eingesetzt, um noch effizienter und umfassender arbeiten zu können. Im Jahr werden an die 4000 Schüler aller Stufen in den Gemeinden in verkehrsgerechtem Verhalten geschult. Das Schwergewicht wird dabei auf die Schulung der Kindergärtner gelegt.

Vom Einsatz des "Verkehrsgartens" ist man in letzter Zeit eher abgekommen. Es ist wichtig, die Kinder von Anfang an mit dem direkten Verkehr in Kontakt zu bringen, um so ein verkehrsgerechtes Verhalten zu erreichen.

Die Verkehrserziehung umfaßt nicht nur den Schülerverkehrsunterricht; es werden weitere Verkehrserziehungsaktionen durchgeführt. So wurde beispielsweise im Jahre 1983 eine grossangelegte Mofaaktion gestartet, in der sämtliche mofafahrberechtigten Schüler mittels Einsatz moderner Hilfsmittel unterrichtet und geschult wurden.

Ausrüstung

Die vielseitige und umfassende Aufgabenstellung der Verkehrspolizei verlangt eine entsprechende Ausrüstung. Gute und genügende Einsatzfahrzeuge sind unerlässlich. Dabei ist auch auf die Wintertauglichkeit zu achten.

Für alle Fachspezialitäten sind die erforderlichen technischen Einrichtungen notwendig. Sie sind entsprechend in Stand zu halten und zeitgemäß anzupassen.

Zukunftsaussichten

Die ständige Zunahme des motorisierten Verkehrs auf der Straße, den Gewässern und in der Luft lassen erahnen, daß die Arbeit der Verkehrspolizei in Zukunft nicht kleiner werden wird. Die Eröffnung des Loppertunnels und der damit verbundene Anschluss an das schweizerische Nationalstrassennetz wird zusätzlichen Verkehr bringen.

Nationalstrassen sind zwar sehr betriebssicher, fordern aber eine intensive Überwachung und Kontrolle

Dabei führt der Rechtsempfindlichkeit des Bürgers zu einer immer größeren Belastung der Polizei. Immer mehr werden wegen Kleinigkeiten die Hilfe und de Schutz der Polizei in Anspruch genommen. Hierzu kommt, daß die administrativen Umtriebe groß sind, um den Erfordernissen der Strafverfolgungsbehörden zu genügen.

Es wird auch in Zukunft das Bestreben der Verkehrspolizei sein, für Recht und Ordnung einzutreten und dem Bürger konsequent, hilfsbereit und freundlich zu begegnen.

Melk Fanger, Chef Verkehrspolizei

Polizeiposten Engelberg

Bedingt durch die geographische Lage muß in Engelberg eine selbständige und durchgehend funktionstüchtige Polizeiorganisation geführt werden. Kombinationsmöglichkeiten mit der Polizeiorganisation des alten Kantonsteils sind nur beschränkt möglich. Gut ausgebaut sind die Verbindungen. Der Funkverkehr von und nach Engelberg ist gewährleistet. Der Polizeinotruf Nr. 117 aus der ganzen Talschaft ist permanent auf die Einsatzzentrale in Sarnen geschaltet. Die Einsatzaufträge erfolgen direkt an die diensttuende Mannschaft. Der Polizeiposten Engelberg verfügt zur Zeit über vier Polizeifunktionäre. Sie besorgen rund um die Uhr den Pikett- und Bereitschaftsdienst. Groß ist die Belastung im Winterdienst. In den vergangenen Jahren hat der Tourismus und damit die Belastung der Polizei gewaltig zugenommen. Mit der Erweiterung des Touristikangebotes und der verbesserten verkehrstechnischen Fernerschliessung durch die Nationalstrasse N 2 ist mit einem erneuten Anstieg des motorisierten Verkehrs in Engelberg zu rechnen. Eine Erhöhung des Personalbestandes muß deshalb in Betracht gezogen werden.

In einem Kur- und Fremdenort mit 10'000 bis 12'000 Gästen und einigen tausend Passanten, vorab an den Wochenenden, wird die Polizei aber auch im kriminal- und verkehrspolizeilichen Bereich stark belastet. Der Schalterdienst allein beschäftigt während der Hauptsaison einen Polizeifunktionär. Durch den Einsatz einer Teilzeit-Administrativkraft konnten die Arbeiten bis anhin noch bewältigt werden.

Der geographischen Lage und den besonderen Verhältnissen, vorab im Winterdienst, muß aber auch auf dem Materialsektor Rechnung getragen werden. Der Einsatz von wintertauglichen und allradgetriebenen Fahrzeugen ist unerlässlich.

Groß sind die Probleme im ruhenden Verkehr. Obwohl das Parkplatzangebot an der Peripherie des Dorfes und in der Nähe der Bergbahnbetriebe ausreichend ist, wird immer wieder versucht, die Fahrzeuge direkt im Dorfbereich abzustellen. Die politischen Behörden versuchen die Mißstände durch den Erlaß von Verbots- und Gebotssignalen zu beheben. Die Polizei ist mit der Kontrolle und Überwachung des Verkehrs beauftragt. Daß dabei auch Busen ausgeteilt werden müssen, ist verständlich. Wenig Verständnis für das Einschreiten der Polizei zeigt der Kur- und Feriengast. Für ihn ist die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nebensächlich, mindestens solange es ihn nicht direkt betrifft.

Rettungsgruppen

Bergrettungsgruppe

Obwohl die schweren Bergunfälle eher abgenommen haben, unterhält die Kantonspolizei eine gut ausgebildete und ausgerüstete Bergrettungsgruppe. Sie umfaßt 18 Polizeibeamte und wird von einem patentierten Bergführer geleitet. Die Polizei arbeitet eng mit den örtlich ansässigen Rettungsdiensten und mit den für Rettungsflüge ausgerüsteten Helikopterunternehmen zusammen. Aufwendig sind jeweils Suchaktionen nach vermißten oder verunglückten Personen. Die Unterstützung durch private Rettungsdienste, Private oder die Armee erfolgt meistens spontan und ist ohne große Formalitäten möglich. In den Aufgabenbereich der Rettungsgruppe gehört auch der Lawinenrettungsdienst. Die Besonderheit dieses Einsatzes verlangt eine entsprechende Schulung und ein jährlich wiederkehrendes Training.

Tauchergruppe/Seepolizei

Der Kanton Obwalden verfügt über mehrere Seen und über diverse fließende Gewässer. Die sprunghafte Zunahme der Erholungssuchenden an und auf den Gewässern und insbesondere diejenigen der Wasserfahrzeuge führt immer mehr zu ordnenden Maßnahmen.

Die Kantonspolizei Obwalden verfügt über eine gut ausgebildete und ausgerüstete Tauchergruppe. Ihr gehören 8 Polizeifunktionäre an. Alle sind Träger eines Polizeitaucherbrevets. Während der Sommermonate gewährleisten sie den Taucherpikettendienst.

Die Seepolizei, die sich aus den Polizeitauchern und aus Fachkräften aus der übrigen Einsatzpolizei rekrutiert, ist gut ausgerüstet. Sie verfügt über ein Einsatz- und Patrouillenboot und über ein geeignetes, motorbetriebenes Schlauchboot.

Die Vielfalt unserer Gewässer und die personellen Möglichkeiten lassen keinen permanenten Kontroll- und Überwachungseinsatz zu. Die Einsätze erfolgen nach Sachzwängen und Schwergewichtsbildung.

Der vornehmste Auftrag, die Rettung und der Schutz von Menschenleben vor dem Ertrinkungstod, ist somit nicht durchgehend wahrnehmbar.

Als Verkehrspolizei auf dem Wasser hat die Seepolizei die Tauglichkeit der Wasserfahrzeuge und die Vollständigkeit ihrer Ausrüstung zu kontrollieren. Sie führt aber auch Suchaktionen nach ertrunkenen oder vermißten Personen oder ins Wasser geworfenen Gegenständen wie Diebesgut, Tatwaffen und Verbrechenwerkzeugen durch. Sie unterstützt den Fischereiaufseher und überwacht die Einhaltung der einschlägigen Naturschutzbestimmungen.